

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1970	Nummer 98
--------------	------------------------------------------	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	9. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Elektronische Datenverarbeitung der Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst; Dokumentation der Auswahl- und Vorsorgeuntersuchungen	1092
21211	16. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Überwachung des Betäubungsmittelmißbrauchs; Maßnahmen bei Rezeptdiebstahl und Einlösung gefälschter Rezepte	1092
2180	16. 6. 1970	Bek. d. Innenministers Bekanntmachung der vor dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes ergangenen Vereinsverbote (§ 31 Abs. 2 und 3 VereinsG)	1092
2180	16. 6. 1970	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Kroatische Revolutionäre Bruderschaft (HRB)	1093
2370	26. 5. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Förderung von Umsetzungsmaßnahmen aus nicht öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen	1093
6300	12. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden (GV); Beteiligung der Kommunalaufsicht	1094
7125	3. 6. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Schornsteinfegerwesen; Vorlage der Kehrbücher der Bezirksschornsteinfegermeister durch die Kreisordnungsbehörden	1094

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
16. 6. 1970	Bek. — Kongreß „Gesundbleiben — auch im Alter“	1094
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 6. 1970	1095

I.

203030

**Elektronische Datenverarbeitung
der Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst
Dokumentation der Auswahl- und
Vorsorgeuntersuchungen**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1970 — IV D 3 — 8022

- 1 Die bei der Auswahluntersuchung der Polizeibewerber erhobenen ärztlichen Befunde sollen elektronisch gespeichert und ausgewertet werden. Als Grundlage hierzu sind ab 15. 7. 1970 nur noch neue Vordrucke für das „Ärztliche Zeugnis“ zu verwenden, die mit dem Seitenleser IBM 1288 ausgewertet werden können.

Die Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster wird beauftragt, die Vordrucke vorrätig zu halten und die bei den Polizeibehörden benötigten Mengen zu Beginn eines jeden Halbjahres auszuliefern.

- 2 Die ärztlichen Zeugnisse sind nach Übernahme der Polizeibewerber in das Beamtenverhältnis zum 1. 6. und 1. 12. jeden Jahres als „verschlossene Arztsache“ gekennzeichnet dem Statistischen Landesamt zu über senden und nach Rückgabe in den Krankenakten abzuheften.

- 3 Die gleichen Befundbögen sind bei späteren Vorsorgeuntersuchungen der Polizeibeamten zu verwenden, um Rückschlüsse auf die Entwicklung des Kör perstatus, die Bedeutung einzelner Befunde für eine später auftretende Krankheitsbereitschaft und den Bewertungsmaßstab bei der Auswahluntersuchung zu ermöglichen. Entsprechende Befunde sind bei den Beamten des Lehrgangs mit abschließender I. Fachprüfung und mit Vollendung des 40. und 55. Lebens jahres niederzulegen.

- 4 Der Inhalt der Befundbögen unterliegt in vollem Umfang der ärztlichen Schweigepflicht. Er darf nur im Hinblick auf allgemeine medizinische Fragen und ohne Bezug auf den einzelnen Beamten verwandt werden. Nummer 3.3 meines RdErl. v. 3. 2. 1969 (MBI. NW. S. 308 / SMBI. NW. 203030) gilt entsprechend.
- 5 Die Richtlinien zum Ausfüllen des Vordrucks „Ärztliches Zeugnis“ sind zu beachten.

— MBl. NW. 1970 S. 1092.

21211

**Überwachung des Betäubungsmittelmißbrauchs
Maßnahmen bei Rezeptdiebstahl und Einlösung
gefährdeter Rezepte**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1970 —
VI B 5 — 62.05.32
VI A 1 — 23.02.21

In letzter Zeit mehren sich die Fälle der Entwendung von Rezeptformularen und Arztstempeln aus Arzt- und Zahnarztpraxen, mit deren Hilfe in erster Linie Betäubungsmittel unrechtmäßig bezogen werden. Um dem Betäubungsmittelmißbrauch im Rahmen des Möglichen entgegenwirken zu können, ist eine schnelle Unterrichtung aller beteiligten Stellen erforderlich. Ich habe daher die Ärzte- und Zahnärztekammern gebeten, ihren Kammerangehörigen zu empfehlen, bei Verlust oder Diebstahl von Rezeptformularen, Stempeln o. ä. das Gesundheitsamt fernerlich zu informieren. Bei der Weitergabe der Meldungen sollte zweckmäßigerweise wie folgt verfahren werden:

- Das Gesundheitsamt unterrichtet festschriftlich den Regierungspräsidenten, den Innenminister und bei Rezept- oder Stempeldiebstahl die örtliche Kreispolizeibehörde (Kriminalabteilung).

- Das Gesundheitsamt unterrichtet außerdem die Apotheken seines Bereichs, bittet sie, bei Vorlage eines gefälschten Rezepts die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und teilt dem Regierungspräsidenten seine Beobachtungen mit.
- Der Regierungspräsident informiert festschriftlich die Kreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter — seines Bezirks, die entsprechend Nummer 2 verfahren sollen.
- Die übrigen Regierungspräsidenten werden von mir unterrichtet, um entsprechend Nummer 3 verfahren zu können.
- Falls die in Verlust geratenen Gegenstände wieder gefunden bzw. sichergestellt worden sind, ist mir zu berichten, damit die Fahndung aufgehoben werden kann.

— MBl. NW. 1970 S. 1092.

2180

**Bekanntmachung
der vor dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes
ergangenen Vereinsverbote
(§ 31 Abs. 2 und 3 VereinsG)**

Bek. d. Innenministers v. 16. 6. 1970 — IV A 3 — 222

Die Liste der Vereinsverbote — Bek. v. 16. 2. 1966 (MBI. NW. S. 499 / SMBI. NW. 2180) — wird wie folgt ergänzt:

Ordnungs-Nr. 6 HE in Spalte 7 einsetzen:	a) 22. 3. 1966 b) Einstellung des Verfahrens
Ordnungs-Nr. 146 RW in Spalte 7 einsetzen:	a) 2. 12. 1966 b) Einstellung des Verfahrens nach Klagerücknahme
Ordnungs-Nr. 147 RW in Spalte 7 einsetzen:	a) 25. 5. 1966 b) Klagerücknahme
Ordnungs-Nr. 149 RW in Spalte 7 einsetzen:	a) 1. 8. 1966 b) Einstellung des Verfahrens
Ordnungs-Nr. 153 RW in Spalte 7 einsetzen:	a) 25. 5. 1966 b) Klagerücknahme
Ordnungs-Nr. 175 BW in Spalte 7 einsetzen:	a) 28. 4. 1965 b) Einstellung des Verfahrens
Ordnungs-Nr. 219 RW in Spalte 7 einsetzen:	a) 1. 7. 1966 b) Klagerücknahme
Ordnungs-Nr. 220 RW in Spalte 7 einsetzen:	a) 21. 9. 1966 b) Einstellung des Verfahrens
Ordnungs-Nr. 226 N in Spalte 7 einsetzen:	a) 11. 2. 1967 b) Klagerücknahme
Ordnungs-Nr. 233 BW in Spalte 7 einsetzen:	a) 26. 10. 1967 b) Einstellung nach Klagerücknahme
Ordnungs-Nr. 254 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des OVG Münster vom 9. 5. 1966 aufgehoben
Ordnungs-Nr. 255 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbotsverfügung durch Bescheid des RP Arnsberg vom 14. 6. 1966 aufgehoben

Ordnungs-Nr. 256 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbotsverfügung durch Bescheid des RP Detmold vom 15. 6. 1966 aufgehoben	Ordnungs-Nr. 326 RW in Spalte 7 einsetzen: a) 11. 10. 1967 b) Beschuß des BVerwG
Ordnungs-Nr. 257 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des OVG Münster vom 9. 5. 1966 aufgehoben	Ordnungs-Nr. 327 RW in Spalte 8 einsetzen: Verbot durch rechtskräftiges Urteil des OVG Münster vom 25. 4. 1966 aufgehoben
Ordnungs-Nr. 258 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbotsverfügung durch Bescheid des RP Köln vom 27. 6. 1966 aufgehoben	neue Ordnungs-Nr. 328 HE in die Spalten 2—7 einsetzen: Vereinigung ehem. Angehöriger des SS-Kavallerie-Korps in Bad Wildungen
Ordnungs-Nr. 259 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des OVG Münster vom 9. 5. 1966 aufgehoben	Bad Wildungen Der Hessische Minister des Innern a, b 12. 4. 1956 a) 31. 10. 1956 b) Urteil des VG Kassel
Ordnungs-Nr. 274 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des OVG Münster vom 9. 5. 1966 aufgehoben	Verzeichnis der Vereinsnamen unter Buchst. „V“ einsetzen: Vereinigung ehem. Angehöriger des SS-Kavallerie-Korps in Bad Wildungen 328
Ordnungs-Nr. 275 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbotsverfügung durch Bescheid des RP Arnsberg vom 14. 6. 1966 aufgehoben	unter Buchst. „S“ einsetzen: SS-Kavallerie-Korps in Bad Wildungen; Vereinigung ehem. Angehöriger des — 328.
Ordnungs-Nr. 276 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbotsverfügung durch Bescheid des RP Detmold vom 15. 6. 1966 aufgehoben	— MBl. NW. 1970 S. 1092.
Ordnungs-Nr. 277 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des OVG Münster vom 9. 5. 1966 aufgehoben	2180
Ordnungs-Nr. 278 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbotsverfügung durch Bescheid des RP Köln vom 27. 6. 1966 aufgehoben	Verbot von Vereinen Kroatische Revolutionäre Bruderschaft (HRB)
Ordnungs-Nr. 279 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des OVG Münster vom 9. 5. 1966 aufgehoben	Bek. d. Innenministers v. 16. 6. 1970 — IV A 3 — 222
Ordnungs-Nr. 285 BW in Spalte 7 einsetzen:	a) 2. 9. 1966 b) Klagerücknahme	Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes veröffentlicht ich erneut den verfügenden Teil des von dem Bundesminister des Innern am 24. Juni 1968 erlassenen Verbots der Kroatischen Revolutionären Bruderschaft (HRB).
Ordnungs-Nr. 290 RW in Spalte 7 einsetzen:	a) 13. 4. 1966 b) Urteil des OVG Münster	Das Verbot ist unanfechtbar.
Ordnungs-Nr. 312 N in Spalte 7 einsetzen:	a) 23. 6. 1967 b) Beschuß des BVerwG	„Verbotsverfügung“
Ordnungs-Nr. 315 RW in Spalte 7 einsetzen:	a) 17. 8. 1966 b) Einstellung nach Be schwerderücknahme	Die Kroatische Revolutionäre Bruderschaft (Hrvatsko Revolucionarno Bratstvo — HRB) mit Sitz in Stuttgart wird verboten und aufgelöst.
Ordnungs-Nr. 321 HH in Spalte 7 einsetzen:	a) 15. 7. 1966 b) Beschuß des BVerwG	— MBl. NW. 1970 S. 1093.
Ordnungs-Nr. 322 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbotsverfügung mit Bescheid des RP Aachen vom 2. 6. 1966 aufgehoben	2370
Ordnungs-Nr. 323 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbotsverfügung mit Bescheid des RP Arnsberg vom 21. 6. 1966 aufgehoben	Bestimmungen über die Förderung von Umsetzungsmaßnahmen aus nicht öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen
Ordnungs-Nr. 324 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbotsverfügung mit Bescheid des RP Detmold vom 13. 6. 1966 aufgehoben	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 5. 1970 — III A 3 — 4.037 — 1722.70
Ordnungs-Nr. 325 RW in Spalte 8 einsetzen:	Verbotsverfügung mit Bescheid des RP Düsseldorf vom 27. 6. 1966 aufgehoben	Die „Bestimmungen über die Förderung von Umsetzungsmaßnahmen aus nicht öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Umsetzungsbestimmungen 1967)“ — Anlage 4 zum RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBI, NW. 2370) — werden wie folgt geändert:

1. Nummer 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Neben Umsetzungsdarlehen und Aufwendungsbeihilfen können Annuitätszuschüsse nach den „Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätszuschüssen nach §§ 88 bis 88b des II. Wohnungsbaugetzes“ (SMBI, NW. 2370) gewährt werden.
2. Nummer 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Annuitätszuschüsse oder Aufwendungsbeihilfen neben Umsetzungsdarlehen können für solche Bauvorhaben, mit deren Durchführung nicht vor dem 1. 3. 1969 begonnen worden ist, nachträglich beantragt werden.

— MBl. NW. 1970 S. 1093.

6300

Zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden (GV)
Beteiligung der Kommunalen Aufsicht

RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1970 —
 III B 2 — 6:10 — 3305/70

Soweit das Land außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des Haushaltspolitischen Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände bereitstellt, ist gemäß § 2 Abs. 6 FAG 1970 sicherzustellen, daß bei Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Ich bitte daher, künftig bei allen Bewilligungen von zweckgebundenen Zuschüssen außerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs das Kommunalen Aufsichtsdezernat (Dez. 31) zu beteiligen. Sofern zweckgebundene Zuschüsse aus Landesmitteln von den Kreisen bewilligt werden, ist deren Kommunalen Aufsicht zu beteiligen. Durch diese Beteiligung soll gewährleistet werden, daß die Finanzkraft der Gemeinden (GV) nach einheitlichen Maßstäben beurteilt wird.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den übrigen Landesministern.

— MBl. NW. 1970 S. 1094.

7125

Schornsteinfegerwesen

Vorlage der Kehrbücher der Bezirksschornsteinfegermeister durch die Kreisordnungsbehörden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 6. 1970 — II C 3 — 50 — 20 — 39:70

Nach § 40 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1964 (BGBI. I S. 873) hatte der Bezirksschornsteinfegermeister der Aufsichtsbehörde nach Schluß des Kalenderjahres das aufgerechnete und ordnungsgemäß abgeschlossene Kehrbuch zur Überprüfung vorzulegen. Auf die Aufnahme dieser Vorschrift in das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBI. I S. 1634) ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet worden; das Schornsteinfegergesetz bestimmt in § 26 Abs. 2 Satz 4, daß die Aufsichtsbehörde aus begründetem Anlaß die Vorlage der vom Bezirksschornsteinfegermeister zu führenden Aufzeichnungen verlangen kann. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Aufsichtsbehörde im Interesse der sachgerecht durchzuführenden Aufsicht innerhalb bestimmter Zeiträume die Vorlage der Kehrbücher aller Bezirksschornsteinfegermeister turnusmäßig verfügt.

Daher bestimmt § 18 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBI. I S. 2363), daß sich die zuständige Verwaltungsbehörde — das ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339; SGV. NW. 7125) die Kreisordnungsbehörde — jährlich das abgeschlossene Kehrbuch des vorhergehenden Jahres zur Überprüfung vorlegen lassen kann.

Diese Überprüfung dient vor allem dem Zweck, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten einschließlich der Feuerstättenschau in den einzelnen Kehrbezirken in vollem Umfang und fristgemäß durchgeführt, die Kehr- und Überprüfungsgebühren richtig berechnet und die Einnahmen hieraus in voller Höhe in die Kehrbücher eingetragen sind. Sofern in Einzelfällen aus Stichproben allein diese Gewißheit nicht gewonnen werden kann, wird eine Prüfung des gesamten Inhalts der Kehrbücher nicht zu umgehen sein. Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die angespannte Arbeitsmarktlage, aus der sich eine Gefährdung der ordnungsmäßigen Durchführung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten ergeben haben könnte, erforderlich, daß im Zusammenhang mit der Prüfung der Kehrbücher ergänzend festgestellt wird, ob der Kräftebedarf der Kehrbezirke an ständigen Gesellen und Aushilfskräften während des ganzen Jahres gesichert und die Durchführung der kehr- und überprüfungsplärflichen Arbeiten unter Berücksichtigung der praktischen Mitarbeit der Kehrbezirksinhaber auch insoweit gewährleistet war.

Da das Ergebnis der Nachprüfung der Kehrbücher und die Feststellungen über eine ausreichende Versorgung der Kehrbezirke mit Arbeitskräften für die Wahrnehmung der nach den Bestimmungen des Schornsteinfegergesetzes und der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 den Regierungspräsidenten obliegenden Aufgaben von besonderer Bedeutung ist, haben die Kreisordnungsbehörden den Regierungspräsidenten hierüber jeweils spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres zu berichten.

Der RdErl. v. 8. 2. 1962 (SMBI. NW. 7125) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1094.

II.
Innenminister

Kongreß „Gesundbleiben — auch im Alter“

Bek. d. Innenministers v. 16. 6. 1970 — VI A 1 — 23.01.07

Die Bundesvereinigung für Gesundheitserziehung e. V., Bonn-Bad Godesberg, veranstaltet zusammen mit dem Berliner Landesausschuß für gesundheitliche Volksbelehrung e. V. vom 23. bis 25. September 1970 in Berlin, Humboldtssaal des Urania-Hauses, Kleiststraße 13—14, einen internationalen Kongreß zum Thema „Gesundbleiben — auch im Alter“. Es sollen die Probleme des alternden Menschen unter sozialpsychologischen, gesundheitlichen und gesundheitserzieherischen Gesichtspunkten dargestellt werden.

Einzelheiten können der Einladung entnommen werden, die der Veranstalter den Regierungspräsidenten und den Gesundheitsämtern zustellen wird.

Ich empfehle, interessierten Ärzten und Gesundheitspflegerinnen des öffentlichen Gesundheitsdienstes den Besuch der Veranstaltung als Dienstreise zu genehmigen.

An den Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen.

— MBl. NW. 1970 S. 1094.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 15. 6. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe	137
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	140
Mitwirkung des Vollzuges bei der Aussetzung des Strafrestes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 26 StGB)	140
Personalnachrichten	140
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. EheG § 10 II. — Einem Niederländer, der die aus einer früheren Ehe seiner verstorbenen Ehefrau stammende deutsche Tochter heiraten will, kann keine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erteilt werden. OLG Düsseldorf vom 8. April 1969 — 3 VA 7/68	142
2. BGB § 1709 II. — Der eheliche Scheinvater kann Erstattung des an das Kind geleisteten Unterhalts auch für die Zeit nach der Heirat des wahren Erzeugers mit der Mutter des Kindes verlangen. OLG Düsseldorf vom 23. Juli 1969 — 3 U 26/69	143
3. NachbG NW § 48. — Die Bestimmung des § 48 NachbG NW erfaßt jede Grenzänderung, die nach der Anpflanzung vorgenommen wird; das gilt auch für eine Grenzänderung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des NachbG NW. LG Düsseldorf vom 18. Dezember 1969 — 12 S 318/69	143
Strafrecht	
1. StGB § 316. — Zum Umfang der tatrichterlichen Feststellungen hinsichtlich der Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit. — Es besteht kein Erfahrungssatz, daß die Fahrtüchtigkeit beeinflussende Umstände als solche zur relativen Fahrtüchtigkeit führen, wenn eine bestimmte, unter 1.3 % verbleibende BAK erreicht ist. Es bedarf auch in solchen Fällen zusätzlicher, aus der Fahrweise oder dem Verhalten des Täters herzuleitender Beweisanzeichen. OLG Köln vom 20. Mai 1969 — Ss 135/69	144
2. Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts Art. 97 I S. 1; StGB § 175. — Gemäß Art. 97 I S. 1 1. StrRG ist eine vor dem 1. 9. 1969 rechtskräftig verhängte Strafe wegen eines Vergehens nach § 175 StGB aus dann zu erlassen, wenn die Tat nach der ab 1. 9. 1969 geltenden Fassung des § 175 StGB strafbar wäre. OLG Hamm vom 10. März 1970 — 1 Ws 68/70	144
3. StGB § 263. — Wird dem getäuschten Vertragspartner ein für ihn zu einem erheblichen Teil unnützer Vertrag — hier: Abschluß einer zusätzlichen Versicherung — „aufgeredet“, so kann er allein hierdurch in seinem Vermögen geschädigt sein. OLG Düsseldorf vom 13. März 1969 — 1 Ss 8/69	145
4. StPO §§ 267, 332. — Im Berufungsurteil darf die selbständige Sachdarstellung nicht durch Verweisung auf die Gründe des ersten Urteils ersetzt werden, wenn die wesentlichen Beweisgrundlagen nicht dieselben geblieben sind. OLG Hamm vom 21. Mai 1969 — 4 Ss 440/69	145
Kostenrecht	
1. LUG § 17 II; FGG § 20 a. — Die Entscheidung über die Kosten der einstweiligen Unterbringung ist selbständig anfechtbar. — Dem Bezirksrevisor steht gegen die Entscheidung, durch die die Kosten der einstweiligen Unterbringung der Staatskasse auferlegt worden sind, ein Rechtsmittel zu (gegen OLG Düsseldorf in JMBI. NRW 1968, 118). OLG Hamm vom 24. März 1969 — 15 W 503/68	146
2. StPO § 467 I. — In Strafsachen bilden bei einer Festsetzung der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen, die nach § 467 I StPO der Staatskasse zur Last gefallen sind, objektive Merkmale und nicht das vereinbarte Verteidigerhonorar die Grundlage. LG Aachen vom 27. Februar 1969 — 16 Qs 17/69	146
3. ZPO § 91. — Werden mehrere rechtlich selbständige, aber gleichartige und aus demselben Lebensverhältnis stammende fällige Ansprüche gegen denselben Schuldner ohne besonderen Grund in gesonderten Prozessen geltend gemacht, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht erstattungsfähig. OLG Köln vom 27. Januar 1969 — 8 W 100/68	147
4. ZPO §§ 91, 788, 894. — Im Falle der Verurteilung des Beklagten zur Abgabe einer Auflassungserklärung sind die Kosten, die durch die Beurkundung der Annahme der durch das rechtskräftige Urteil ersetzen Auflassungserklärung sowie durch die anschließende Grundbucheintragung entstehen, nicht als Prozeßkosten bzw. Zwangsvollstreckungskosten festsetzbar. OLG Köln vom 20. Dezember 1968 — 8 W 89/68	148

— MBl. NW. 1970 S. 1095.

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
im Lande Nordrhein-Westfalen
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.